

Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Simon Biedermann Markus Falk Andreas Heeb Gabriela Hilti-Saleem Martin Hilti Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Melanie Vonbun-Frommelt Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Daniel Wegmüller, Planungsbüro Wegmüller, zu Trakt. Nr. 40 Jürgen Gritsch, Leiter Tiefbau, zu Trakt. Nr. 40 Mona Meienberg, Unicef, zu Trakt. Nr. 44 Alissa Brenn, Unicef, zu Trakt. Nr. 44 Daniel Walser, Gemeinschaftszentrum Resch, zu Trakt. Nr. 44 Lukrezia Gassner, Gemeinschaftszentrum Resch, zu Trakt. Nr. 44
Zeit:	17.00 – 20.15 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer
Sitzungs-Nr.	3
Behandelte Geschäfte:	30 - 45
Protokoll:	Uwe Richter

30 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 29. Januar 2020

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 29. Januar 2020 wird genehmigt.

31 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Büchel Ronny Büchel Marie Im Zagalzel 33, Schaan	19.03.1982 / Grabs 22.12.2019 / Chur	Ruggell Ruggell	2010 Geburt

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Dem Antrag liegt bei:

Antragsformular (elektronisch)

Antrag

Der Antragsteller und die Antragstellerin werden in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

32 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Serif Redzepi und sein Sohn Daris, Reberastrasse 8, Schaan
- Herr Aladin Redzepi, Reberastrasse 8, Schaan
- Frau Samra Redzepi, Reberastrasse 8, Schaan
- Herr Fabian Rodriguez Carollo, Obergass 22, Schaan

Dem Antrag liegen bei:

Einbürgerungsunterlagen (elektronisch)

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

36 Zusammenlegung der Jagdreviere Alpila und Planken

Ausgangslage

Die laufende Jagdpachtperiode 2012 – 2021 für die Jagdreviere in Liechtenstein läuft am 31. März 2021 ab. Aufgrund Art. 8 Abs. 2) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) ist die Regierung verpflichtet, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode den Gemeinden den Ausrufpreis mitzuteilen.

Das Land Liechtenstein ist in 19 Jagdreviere aufgeteilt. Für die Jagdvergabe ist jeweils der Bodenbesitzer zuständig, welcher den höchsten Flächenanteil an den zu vergebenden Jagdrevieren hält. Bei nicht einstimmiger Vergabe kommt es zu einer Versteigerung.

Das Jagdrevier Alpila verfügt über eine Fläche von 566.8 ha und setzt sich aus folgenden Grundeigentümern zusammen:

Gemeinde Schaan	550.6 ha
Bürgergenossenschaft Vaduz	16.2 ha

Die Gemeinde Schaan verfügt über den höchsten Bodenanteil und ist somit für die Vergabe des Jagdreviers Alpila verantwortlich. Eine Zustimmung der Bürgergenossenschaft Vaduz ist nicht nötig. Jagdgesetz Art. 8 Abs. 1).

Gemäss Art. 4 Abs. 2) des Jagdgesetzes darf ein einzelnes Revier nicht kleiner als 500 ha und in der Regel nicht grösser als 1500 ha sein. Das Jagdrevier Alpila weist eine jagdtaugliche Fläche von 482.2 ha (Gesamtfläche 566.8 ha abzüglich Wohngebiet 84.55 ha) aus, somit wird die gesetzliche Mindestgrösse nicht erreicht. Es kann gemäss Jagdgesetz Art. 12 Abs. 2) aus max. 4 Pächtern bestehen.

Das nördlich angrenzende Jagdrevier Planken der Gemeinde Planken und der Gemeinde Schaan verfügt über eine Fläche von 468.09 ha (Gesamtfläche 502 ha abzüglich 33.85 ha Wohngebiet) und darf ebenfalls von max. 4 Pächtern genutzt werden. Es setzt sich aus folgenden Grundeigentümern zusammen und wird von der Gemeinde Planken (mit Zustimmung der Gemeinde Schaan) vergeben.

Gemeinde Planken	323.5 ha
Gemeinde Schaan	153.6 ha
Gemeinde Gamprin	5.2 ha
Bürgergenossenschaft Vaduz	17.2 ha
Bürgergenossenschaft Mauren	2.5 ha

Gemäss Art. 4 Abs. 3) des Jagdgesetzes bestimmt die Regierung nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Alpenvereine und Bürgergenossenschaften über die Einteilung der Jagdreviere im ganzen Staatsgebiet.

Im Zuge der bevorstehenden Neuverpachtung soll aus Sicht der Gemeinde Schaan und Planken eine allfällige Zusammenlegung der beiden nebeneinanderliegenden Reviere aufgrund der nachstehend aufgeführten Gründe durch die Regierung geprüft werden.

In den nächsten Jahren sind im Bereich der Bauschuttdeponie Ställa/Forst in Schaan, wovon sowohl das Jagdrevier Alpila als auch das Jagdrevier Planken betroffen sind, verschiedene Arbeiten geplant, die eine sinnvolle und erfolgreiche Bejagung wesentlich erschweren.

Des Weiteren könnte eine gemeinsame Bejagung der sehr wichtigen Schutzwälder Kälberzög-Matona-Bleika-Plattawald im Dreischwesternmassiv effizienter und einfacher gestaltet werden, auch hinsichtlich der Zugänge über das jeweils angrenzende Jagdrevier, wenn die beiden Jagdreviere zusammengelegt werden.

Eine dringend notwendige intensive Bejagung des Gams- und Rotwildes ist in diesen für die Gemeinden Schaan und Planken existentiell wichtigen Waldungen unabdingbar und kann von einer gemeinsamen Gruppe einfacher und effizienter bewerkstelligt werden.

Nachdem die beiden Jagdreviere nicht über die gesetzliche Mindestgrösse verfügen, ist eine Zusammenlegung grundsätzlich zu prüfen.

Des Weiteren bestünde bei einem zusammengelegten Jagdrevier mit einer voraussichtlichen Grösse von über 900 ha die Möglichkeit, 9 Pächter daran zu beteiligen. In diesem, bedingt durch die extremen Geländeverhältnisse, sehr anspruchsvollem Gebiet wäre dies kein Nachteil. Die Gemeinde Schaan ist sehr interessiert an einer Zusammenlegung der beiden Jagdreviere, weil auf diese Weise optimal gejagt werden kann, dies gilt insbesondere für die oberen Hanglagen. Zudem sollte darauf geachtet werden, keine Kleinstflächen mehr einzubeziehen (Gamprin, Bürgergenossenschaft).

Antrag

Die Gemeinde Schaan beantragt bei der Regierung, die Zusammenlegung der beiden Jagdreviere gemäss Art.4 Abs 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl.1962/4) zu prüfen. In einer neuen Revierkarte sind die betroffenen Grundeigentümer und deren Flächen auszuweisen.

Erwägungen

Eingangs wird der Gemeinderat informiert:

- Die Gemeinde Planken hat den gleichlautenden Antrag mehrheitlich abgelehnt; die Situation soll so bestehen bleiben.
- Der Gemeindeförster und die Gemeindevorsteher Schaan und Planken wollen die Situation nicht so belassen: die Hanglagen sind zu wenig bejagt. Wenn Planken bei einer Änderung nicht dabei ist, soll zumindest die Gemeinde Schaan nach einer Verbesserung sehen. Schaan muss darauf achten, dass der eigene Wald gut bejagt wird.
- Der Antrag soll diskutiert werden; falls er beschlossen wird, kann die Regierung auf die ablehnende Haltung von Planken hingewiesen werden.
- Mit der vorgeschlagenen Änderung kann ein Jäger mehr berücksichtigt werden.

Während der weiteren Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat hält fest, dass der Wald Schutzwald ist. Die Jäger sind als Partner zu sehen, deren Aufgabe, zu welcher sie ausgebildet sind, die Bejagung ist. Teilweise sind sie seit Jahrzehnten Jagdpächter. Nun komme aber ein recht weitgehender Antrag zu einer Jagdrevier-Zusammenlegung. Er verstehe nicht, wieso die Meinung der Jäger nicht eingeholt worden sei; sie seien nicht einmal über den Antrag informiert worden. Dies sei nicht zielführend, nicht wertschätzend.
Dass die Hanglage des Reviers Alpila schwierig ist, sei klar; dennoch haben die Jäger ihre Abschussziele immer erfüllt.
- Im Antrag steht nur, es solle *geprüft* werden. Planken hat "nein" gesagt, also wird diese Zusammenlegung eher nicht beschlossen werden.
- Schaan wird darauf schauen, dass die Jagd auf dem eigenen Gebiet funktioniert; das Jagdrevier Alpila ist aber zu klein, um ein eigenständiges Jagdrevier zu sein. Aufgrund der Siedlungsentwicklung (und auch der Deponieerweiterung) wird es auch immer kleiner. Dieser Ansicht sind auch die Alpila-Jäger.
- Es wird die Frage gestellt, was denn die Alternative zu einer Zusammenlegung sei - nichts zu tun? Das Problem wird auf jeden Fall weiter bestehen bleiben.
- Die Gemeinde Schaan muss zur Kenntnis nehmen, dass Planken keine Änderung will. Damit besteht eine andere Ausgangslage. Dennoch muss Schaan etwas tun, das Jagdrevier Alpila muss grösser werden.
- Es wird festgehalten, dass eventuell die Kommunikation nicht optimal war. Es geht aber grundsätzlich um den Bevölkerungs- und Siedlungsschutz.
- Es wurden im Antrag bewusst keine konkreten Forderungen gestellt, sondern eine Prüfung beantragt. Die Regierung würde zuerst nur entscheiden, ob eine Prüfung gemacht wird oder nicht. Erst dann werden Details ausgearbeitet.
- Es wird erwähnt, dass im Bereich Wald und Wild wohl jede und jeder ein Experte sei.
- Es muss ein Mittelweg gefunden werden, Einzelinteressen müssen hinten anstehen. Im Vordergrund stehen Bevölkerungs- und Siedlungsschutz.
- Es soll keine Diskussion um Wild - Wald - Jagd geben, bei welcher davon auszugehen ist, dass der Gemeinderat gar keine Entscheidungsbefugnisse hat.

Der Antrag wird zurückgestellt.

37 BR-Liegenschaft B20334 / Rücknahme bestehendes Baurecht Sch. Parz. Nr. 2402 (Gamander)

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung 05.Juni 2019 (Trakt. Nr. 108) den Rückkauf der Baurechts-Einheit Nr. B20334 (Im Gamander 9) auf der Sch. Parz. Nr. 2402 gemäss der amtlichen Schätzung vom 28. März 2019 zum Marktwert von CHF 291'720.-- von Ronald Kaiser.

Infolge des Hinschieds von Ronald Kaiser ist die Liegenschaft durch Vererbung in das Eigentum vom Normann Kaiser übergegangen. Normann Kaiser ist mit der Liegenschaftsverwaltung in Kontakt getreten und hat mitgeteilt, dass er die BR-Liegenschaft, wie von seinem Bruder ange-dacht, der Gemeinde zurückgeben möchte.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

- GR Beschluss vom 05.Juni 2019 / Trakt. Nr. 108
- Baurechtsvertrag
- Amtliche Schätzung vom 28. März 2019
- Situationsplan / Liegenschaftsbericht

Antrag

1. Der Beschluss der GR-Sitzung vom 05. Juni 2019 (Trakt. Nr. 108) betreffend den Rückkauf der Baurechts-Einheit Nr. B20334 (Im Gamander 9) von Ronald Kaiser wird aufgehoben
2. Der Gemeinderat genehmigt den Rückkauf der Baurechts-Einheit Nr. B20334 (Im Gamander 9) auf der Sch. Parz. Nr. 2402, welche im Eigentum von Normann Kaiser steht, gemäss der amtlichen Schätzung vom 28. März 2019, zum Marktwert von CHF 291'720.--.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

38 Zonenplanrevision Los 25, Benderer Strasse / Genehmigung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 20. Januar 2016, Trakt. Nr. 5, hat der Gemeinderat die Anpassungen des Richtplans der Ortsplanung genehmigt. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 05. April 2016 bis 19. April 2016 statt. Die Genehmigung durch die Regierung erfolgte am 21. Februar 2017. Die Kundmachung über die Genehmigungen des Gemeinderates und durch die Regierung erfolgte am 05. April 2017. Der angepasste Richtplan der Ortsplanung ist am Tage nach dieser Kundmachung, also am Donnerstag, den 06. April 2017, in Kraft getreten.

An der Sitzung vom 8. November 2017 hat der Gemeinderat in einem ersten Schritt die Zonenplananpassungen im Rietle (Los 2), Reberastrasse (Los 10), Loma/ Felbaweg (Los 16), Rheinau (Los 17), Rheinau/ Alte Zollstrasse (Los 18) und Zollstrasse (Los 24) genehmigt.

Die Regierung hat am 26. März 2018 die Änderungen des Zonenplan betreffend die Lose 2 und 10 genehmigt. Die Änderungen der weiteren Lose wurden aufgrund noch anstehender Überprüfungen des Grundwasserschutzgebietes und weiterer noch zu überprüfender Themen bis auf weiteres zurückgestellt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird ein weiteres Los (Los 25, Benderer Strasse), welches im genehmigten Richtplan der Ortsplanung vom 6. April 2017 vorgesehen war, zur Genehmigung beantragt.

Zonenplanänderungen müssen gemäss Art 13 Abs. 1 des Baugesetzes während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser Auflagefrist können von betroffenen Eigentümern schriftlich und begründet Einsprachen beim Gemeinderat erhoben werden.

Anschliessend müssen Zonenplanänderungen auch durch die Regierung genehmigt und abschliessend von der Gemeinde kundgemacht werden.

Los 25 Benderer Strasse, Parz. 1896

Zur Umzonierung gelangt das Grundstück Nr. 1896 mit 2'049 m² Landfläche (Übriges Gemeindegebiet), das in Privatbesitz steht. Das Grundstück wurde in den letzten Jahren zonenwidrig als Abstellplatz für Baumaterial wie auch Fahrzeuge genutzt.

Beschrieb der Massnahme

Die an die Gewerbezone 2 nördlich angrenzende Parzelle westlich der Benderer Strasse wird vom Übrigen Gemeindegebiet zu Gewerbezone 2 umzoniert. Dadurch werden ca. 0.2 ha Übriges Gemeindegebiet zu Gewerbezone 2.

Begründung der Massnahme

Das im Richtplan dargestellte Grundstück grenzt an eine Betriebsliegenschaft, die in gleichem Besitz steht. Eine Rückführung der gegenständlichen Fläche für landwirtschaftliche Zwecke

wäre für den betreffenden Betrieb existenziell kaum zumutbar, da dieser Betrieb Erweiterungsbedarf hat. Es ist im Interesse der Gemeinde, dass dieser Betrieb, der zu den ältesten Schaaner Gewerbebetrieben zählt, sich in Schaan entwickeln kann. Eine Verlegung des Betriebes an einen anderen Standort im Schaaner Gemeindegebiet ist nicht möglich, da einerseits der Gebäudebestand neuwertig, eine Erweiterung an einem anderen Standort betrieblich nicht möglich ist und andererseits die Gemeinde keinen Ersatzstandort anbieten kann. Als Voraussetzung für eine Einzonierung entrichten die Eigentümer eine nachträgliche Abgeltung für mehrjährige zonenwidrige Nutzung dieses Grundstücks.

Dem Antrag liegen bei:

- Richtplan der Ortsplanung vom Juni 2017(elektronisch)
- Plan Zonenplanrevision Los 25 (elektronisch)
- Planungsbericht, Entwurf vom 06.02.2020 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Zonenplanrevision von Los 25, Benderer Strasse.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

39 Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“, Grundstücke Nrn. 204, 694 und 1700 / Genehmigung

Ausgangslage

Für den gegenständlichen Betrachtungsperimeter wurde 1997 der Überbauungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ genehmigt. Die beiden Grundstücke Nrn. 694 und 1700 wurden daraufhin gemäss Vorgaben überbaut. Die Bauherrschaft des Grundstücks Nr. 204 möchte nun auf dem letzten Teilstück des Planungssperimeters einen Neubau realisieren. Die Schliessung dieser Baulücke liegt auch im Interesse der Gemeinde.

Der bestehende Überbauungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ aus dem Jahr 1997 hat nach 10 Jahren seine Rechtsgültigkeit verloren. Dasselbe gilt für den im Jahr 2014 erstellten Überbauungs- und Gestaltungsplan (bei dem es sich lediglich um eine Nutzungsänderung handelte), der auf dem ungültig gewordenen Überbauungsplan basiert und somit keine Rechtsgültigkeit mehr hat.

Um den geplanten Neubau auf dem Grundstück Nr. 204 zu realisieren, muss somit ein neuer Gestaltungsplan erstellt werden.

Mit dem vorliegenden Antrag zur Genehmigung des Gestaltungsplans „Bahnhofstrasse“, Grundstücke Nrn. 204, 694 und 1700 werden gleichzeitig die bisherigen Planungsinstrumente aufgehoben. Es sind dies der Überbauungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ aus dem Jahr 1997 und der Überbauungs- und Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ aus dem Jahr 2014.

Der vorliegende Gestaltungsplan bzw. das Richtprojekt wurde in verschiedenen Sitzungen der Ortplanungskommission und Gestaltungskommission des Landes behandelt, da hinsichtlich der Fassadengestaltung unterschiedliche Vorstellungen bestanden. Eine Einigung hinsichtlich der Baukörperstellung und Fassadengestaltung und somit die Freigabe für die weitere Projektentwicklung wurde an der Sitzung vom 14. Februar 2019 erzielt.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“, Grundstücke Nrn. 204, 694 und 1700 samt Beilagen sind die Grundlagen für eine Realisierung des geplanten Neubaus geschaffen.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates erfolgt eine öffentliche Planauflage während 14 Tagen und eine schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn. Während dieser Auflagefrist können von betroffenen Eigentümern schriftlich und begründet Einsprachen beim Gemeinderat erhoben werden.

Anschliessend muss der Gestaltungsplan von der Baubehörde genehmigt und abschliessend von der Gemeinde kundgemacht werden.

Dem Antrag liegen bei:

- Überbauungsplan „Bahnhofstrasse-Parallelstrasse“ vom 16.9.1997
- Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“ vom 05.02.2020 (elektronisch)
- Beilagepläne vom 05.02.2020 (elektronisch)
- Sonderbauvorschriften, Entwurf vom 05.02.2020 (elektronisch)

Antrag

1. Die bisherigen Planungsinstrumente Überbauungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ aus dem Jahr 1997 und der Überbauungs- und Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse – Parallelstrasse“ (Nutzungsänderung) aus dem Jahr 2014 werden aufgehoben.
2. Der Gestaltungsplan „Bahnhofstrasse“, Grundstücke Nrn. 204, 694 und 1700 wird auf Grundlage des Baugesetzes und der Bauordnung erlassen.

Erwägungen

Angrenzend steht eine Privatparzelle mit einem schönen Baum. Die Gemeinde hat keine Handhabe, diesen Baum zu schützen. Bei einer Bebauung dieser Parzelle wird eine Tiefgarage entstehen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

40 Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. Oktober 2018, Trakt. Nr. 212, wurde der Gestaltung und ökologischen Aufwertung Industrie „Undera Forst und Umgebung Feuerwehr- und Sammlungsdepot“ zugestimmt und damit die 1. Etappe für das Gesamtprojekt „Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan“ bewilligt. Diese Etappe konnte im Jahr 2018/19 erfolgreich abgeschlossen werden.

Das Konzept der 2. Etappe, Industriegebiet „Altes Riet“, wurde dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018, Trakt. Nr. 254, vorgestellt. Das Konzept beinhaltet Ziele und mögliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Gestaltung und ökologischen Aufwertung der beiden Bachläufe Speckigraba und Pfaffamadgraba und die Erstellung von durchlässigen Fusswegverbindungen im gesamten Industriegebiet. Der Gemeinderat genehmigte damals das Gesamtkonzept zur weiteren Bearbeitung in ein Bauprojekt.

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Aufgabenstellung und Zielformulierung wie folgt:

„Mit geeigneten Massnahmen soll entlang der Entwässerungsgräben eine durchgehende Wegverbindung, welche für die Benutzer möglichst gefahrlos begangen werden kann, umgesetzt werden. Die öffentlich nutzbare Verbindung ist somit möglichst ohne Querung von Anlieferungsbereichen, Umschlags- und Lagerplätzen zu realisieren. Gleichzeitig sollen die beiden heute sehr technischen Bauwerke Speckigraba und Pfaffamadgraba auch ökologisch aufgewertet werden. Dies erfolgt durch den Einbau von verschiedenen Strukturelementen, aber auch durch die Anpassung der laufenden Pflege- und Unterhaltsarbeiten.“

Details zum Projekt können dem vorliegenden Erläuterungsbericht vom 03.02.2020 und den Plänen entnommen werden.

Im Budget 2020 sind CHF 1'700'000.-- für die Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan voranschlagt.

Stellungnahme der Baukommission

Das Projekt wurden der Bau-, Rufe- und Deponiekommission an deren Sitzungen vom 06. Februar 2020 vorgestellt; diese empfiehlt das vorliegende Projekt zur Ausführung. Die Installation einer Fusswegbeleuchtung soll geprüft werden und wird von der Baukommission zumindest auf wichtigen Teilabschnitten empfohlen.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Erläuterungsbericht Bachgestaltung Projekt V-01 Industrie Schaan
- Beilagen als Sammelmappe Gestaltung Industrie

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'670'000.--.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird mit folgenden Folien informiert:

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER
Landschaftsarchitekten Umweltingenieure Bauingenieure
Landstrasse 215 CH-7250 Klosters Tel. +41 (0)81 420 24 00
info@d-wegmueller.ch www.d-wegmueller.ch

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan / Projekt- und Kreditgenehmigung

Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020

Verfasser: Planungsbüro Wegmüller, Klosters
Daniel Wegmüller, Landschaftsarchitekt FH/BSLA



Einleitung

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Industriegebiet im «Alten Riet», Gemeinde Schaan:

- Verdichtung durch Bauten und Intensivierung der Nutzungen.
- Grosser Nutzungsdruck auf die Grün- und Freiflächen.
- Durchgängigkeit für den Langsamverkehr.
- Gesamte Areal wenig Aufenthalts- und Erholungsqualität für Werktätige aber auch für die Bevölkerung.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Aufgabenstellung und Zielformulierung

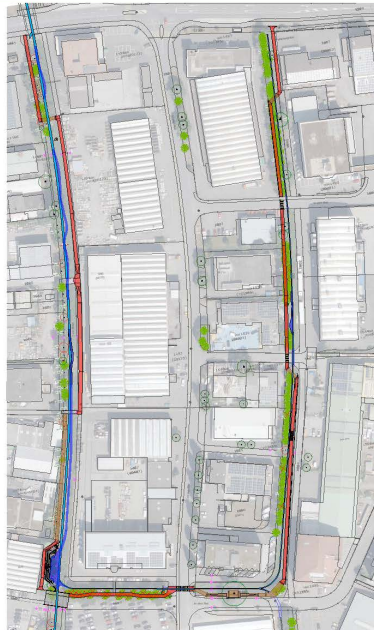
PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

- Geeignete Massnahmen für eine durchgehende Fusswegverbindung entlang der Entwässerungsgräben.
- Öffentlich nutzbare Verbindung.
- für Benutzter möglichst gefahrlos, d.h. möglichst ohne Querung von Anlieferungsbereichen, Umschlags- und Lagerplätzen.
- Ökologische Aufwertung der technischen Bauwerke.
 - Einbau von verschiedenen Strukturelementen,
 - Anpassung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Situation Entwässerungsgräben mit Wegführung

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

4

Projektbeschreibung

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Massnahmen Erschliessung

- durchgehende Fusswegverbindung Gesamtlänge ca. 920m.
- Wegbreite von 1.80m und Steigungen bis ca. max. 6%.
- Möglichst keine Reduktion des Abflussprofils.

Wegführung im Querschnitt folgendermassen geführt:

Typ 1:

Wegführung ausserhalb der Grünflächen auf den Parzellen
für Unterhaltsarbeiten.

Typ 2:

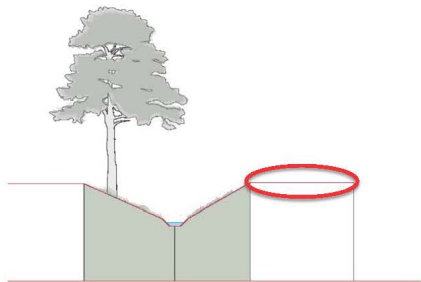
Wegführung auf Stegkonstruktion.

Typ 3:

Wegführung mit Auf- und Abtrag.

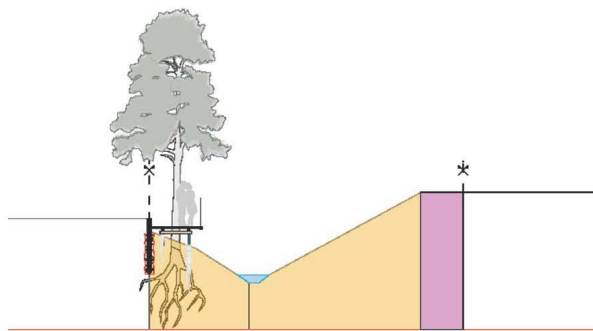
Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Typ 1:
Wegführung ausserhalb der Grünflächen auf den Parzellen
für Unterhaltsarbeiten.



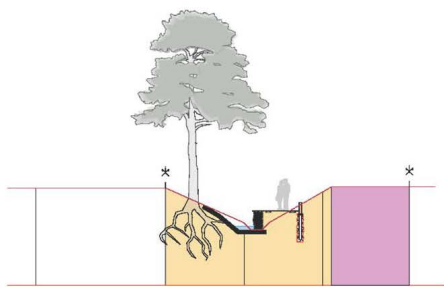
Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Typ 2:
Wegführung auf Stegkonstruktion.



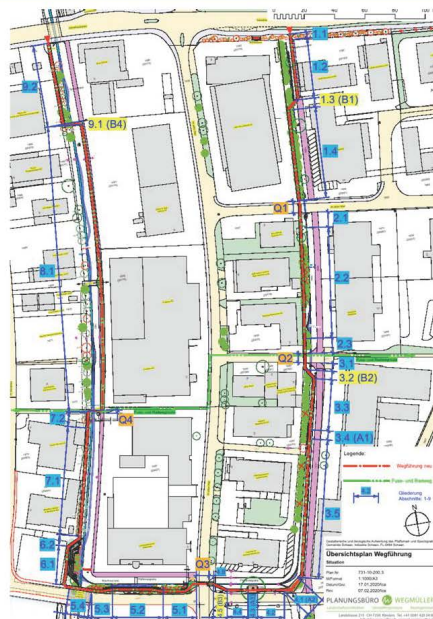
Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Typ 3:
Wegführung mit Auf- und Abtrag.



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

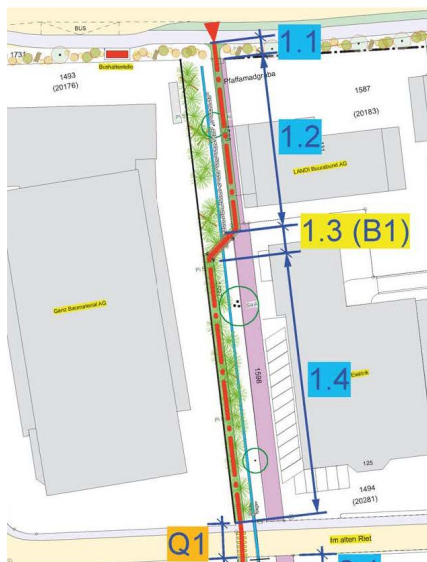
Gesamtsituationsplan mit Wegführung



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 1

**Industriestrasse bis zur Querstrasse
Im alten Riet.**

Gesamtlänge: 113.5 m

Bestehend aus folgenden Unterabschnitten:

1.1 ; 3.5m : Verbindungsweg vom Trottoir
Industriestrasse durch den best. Grünstreifen.

1.2 ; 41.7 m ; Weg auf best. Unterhaltsweg.

1.3 ; 6.5 m ; Fussgängerbrücke (**B1**) ; Verlauf:
schräg zum Bachlauf.

1.4 ; 61.8 m ; Weg entlang Böschungskante ; Abtrag
bzw. Auffüllung

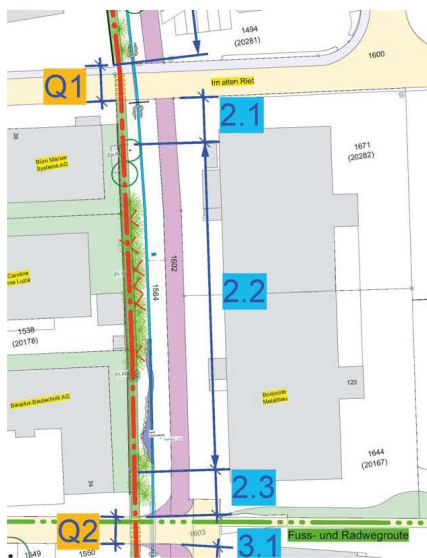
Q1 ; 8.1 m ; Strassenübergang der Querstrasse
Im alten Riet mittels Fussgängerstreifen.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

10

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 2

**Querstrasse Im alten Riet bis zum
Verbindungsweg Veloroute.**

Gesamtlänge: 93.3 m

Bestehend aus folgenden Unterabschnitten:

2.1 ; 10.0 m ; Wegstück von der
Strassenüberquerung (**Q1**) bis zum Ende der
Rampe.

2.2 ; 73.3 m ; Weg entlang Böschungskante ; Abtrag
bzw. Auffüllung.

2.3 ; 10.0 m ; Wegstück vom Beginn der Rampe bis
zur Strassenüberquerung (**Q2**).

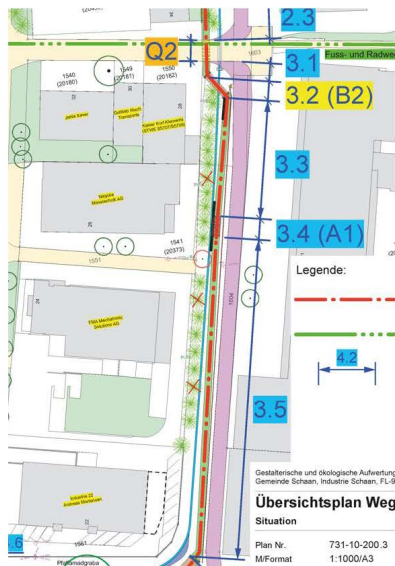
Q2 ; 6.0 m ; Strassenübergang des
Verbindungswegs Veloroute mittels
Fussgängerstreifen.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

11

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 3

**Verbindungsweg Veloroute bis zur Querstrasse
Im alten Riet.**

Gesamtlänge: 146m

Bestehend aus folgenden Unterabschnitten:

3.1 ; 3.9 m ; Verbindungsweg von der Querstrasse
Velouroute bis zum Beginn der neuen
Fussgängerbrücke

3.2 ; 8.0 m ; Fussgängerbrücke (**B2**) ; Verlauf:
schräg zum Bachlauf.

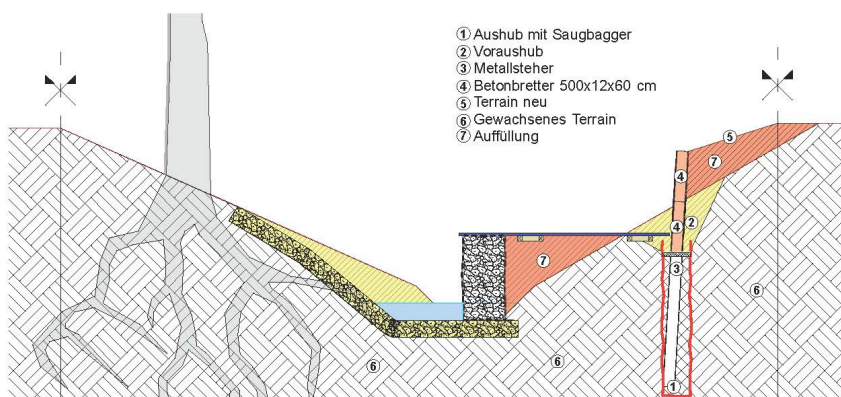
3.3 ; 34.9 m ; Weg mit Rampe (max. 6%) vom
Ende der Brücke bis zum Niveau des
Aufenthaltsplatzes (**A1**).

3.4 ; 6.0 m ; Aufenthaltsplatz (**A1**), Holzsteg mit
rückwärtiger Sitzmauer.

3.5 ; 93.2 m ; Weg mit leichter Steigung vom Ende
des Aufenthaltsplatzes (**A1**) bis zum Beginn des
Aufenthaltsplatzes (**A2**).

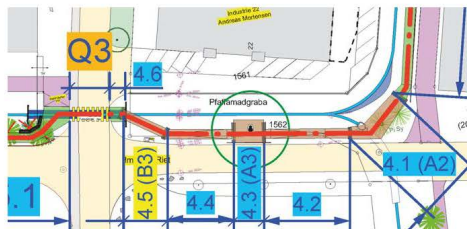
Detail zu 3.4 Aufenthaltsplatz

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 4

**Verbindungsweg Querstrasse Im alten Riet
bis zur Längsstrasse Im alten Riet.**
Gesamtlänge: 65.3m

Bestehend aus folgenden Unterabschnitten:

4.1 ; 14.0 m ; Aufenthaltsplatz (A2), Holzsteg mit rückwärtiger Sitzmauer.

4.2 ; 17.8 ; Verbindungssteg von Ende des Aufenthaltsplatzes (A2) bis zum Beginn des Aufenthaltsplatzes (A3).

4.3 ; 6.3 m ; Aufenthaltsplatz (A3), Holzsteg als Plattform, welche um den Stamm der grossen Silberweide geführt wird. Die Höhendifferenz zur Strasse wird mit einer Differenzmauer aufgenommen.

4.4 ; 14.1 m ; Steg mit leichter Steigung vom Ende des Aufenthaltsplatzes (A3) bis zum Beginn der Brücke (B3).

4.5 ; 10.0 m ; Brücke ; Verlauf: schräg zum Bachlauf (B3).

4.6 ; 3.1 m ; Weg vom Ende der Brücke bis zur Strassenquerung (Q3).

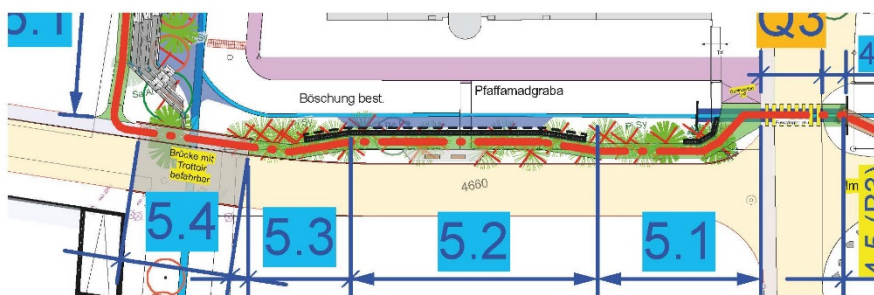
Q3 ; 8.4 m ; Strassenübergang der Längsstrasse Im alten Riet mittels Fussgängerstreifen.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

14

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 5

**Verbindungsweg Längsstrasse im alten Riet
bis zur Grünfläche auf Parz. 1475.**

Anmerkung: Dieser Wegabschnitt ist als Trottoir der neu projektierten Verbindungsstrasse mit der neuen Brücke (Querstrasse Im alten Riet). Dieser Wegabschnitt wird über das Projekt Strassenneubau finanziert.

Gesamtlänge: 60.2 m, davon 18.8 m auf neuer Brücke.

Bestehend aus folgenden Unterabschnitten:

5.1 ; 24.0 m ; Weg vom Ende der Strassenquerung (Q3) bis zum Beginn der Rampe.

5.2 ; 33.6 m ; Weg als gleichmässige Rampe bis zum Erreichen des Niveaus des Trottoirs.

5.3 ; 13.8 m ; Weg als gleichmässige Rampe bis zum Erreichen des Niveaus des Trottoirs, welches zur neuen Strassenbrücke führt.

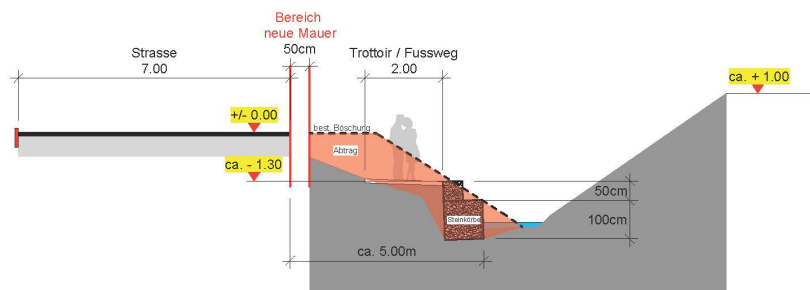
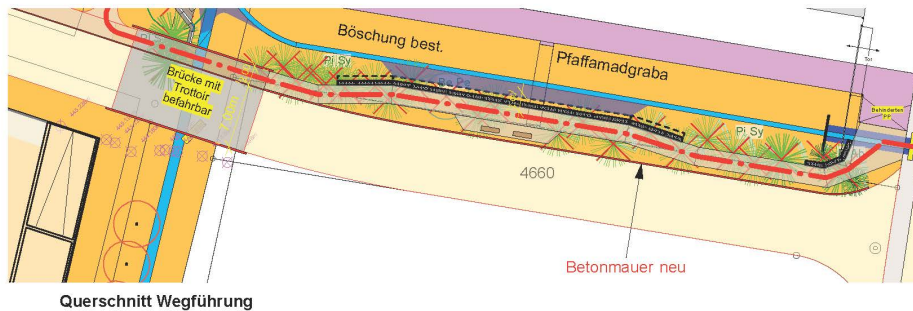
5.4 ; 18.8 m ; Wegabschnitt als Trottoir seitlich der neuen Strassenbrücke.

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

15

Detail zu Abschnitt 5

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

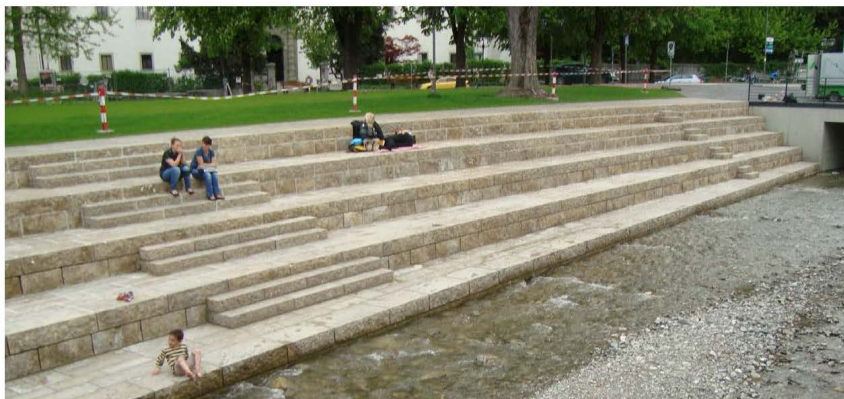


Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Detail zu Abschnitt 5

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

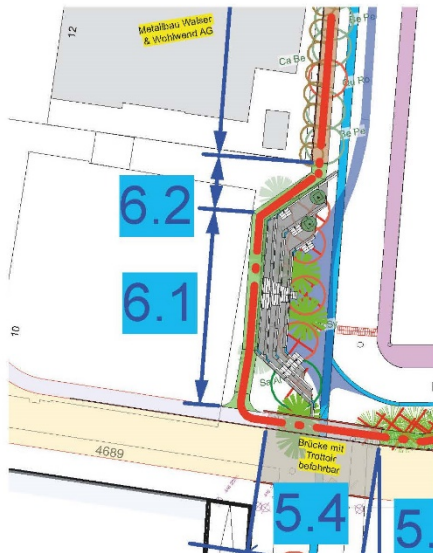
Gerinne Aufweitung im Bereich der geplanten Grünfläche auf Parzelle 1475.
Referenzbild: Uferabtreppung am Emsbach in Hohenems/A.



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 6

**Verbindungsweg über die Grünfläche
auf der Parzelle 1475.**

Anmerkung: Dieser Wegabschnitt wird über
das Projekt «Neugestaltung Grünfläche
Parzelle 1475» finanziert.

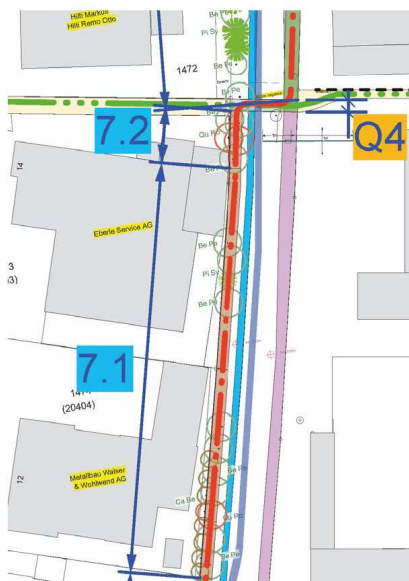
Gesamtlänge: 36.4m

6.1 ; 26.4 m ; Weg vom Trottoir der neuen
Strasse entlang des Aufenthaltsplatzes (A4)
bis zum Beginn der Rampe.

6.2 ; 10.0 m ; Weg vom Beginn der Rampe bis
zum Ende der Rampe.

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 7

**Grünfläche auf Parzelle 1475 bis zur
bestehenden Fuss- und Radwegbrücke (Q4).**

Anmerkung: Dieser Wegabschnitt wird über das
Projekt «Neugestaltung Grünfläche Parzelle
1475» finanziert.

Gesamtlänge: 81.9 m

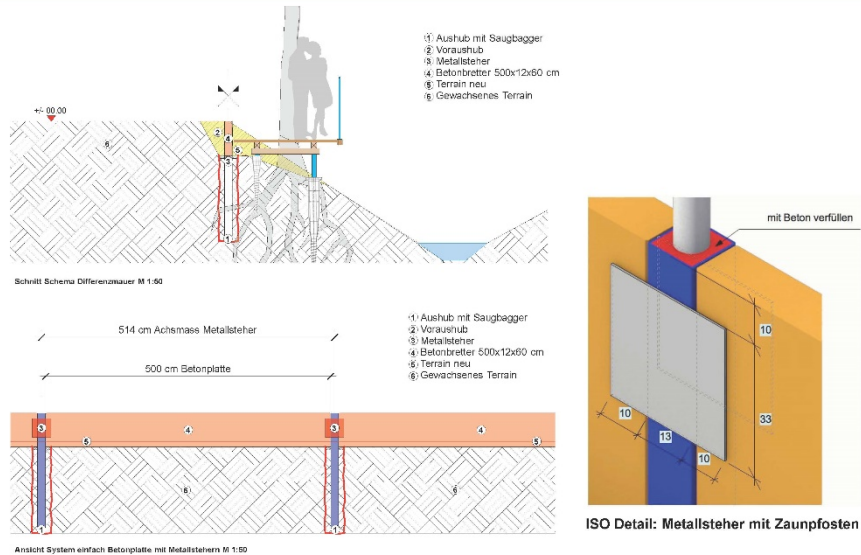
7.1 ; 71.9 m ; Weg vom Ende der Rampe
bis Beginn der Rampe.

7.2 ; 10.0 m ; Weg vom Beginn der Rampe
bis zum Ende der Rampe auf Höhe der
bestehenden Fuss- und Radwegbrücke (Q4).

Q4 ; 9.4 m ; Querung Speckigraba über die
best. Fuss- und Radwegbrücke.

Detail zu Abschnitt 7 – Differenzmauer Var. 1

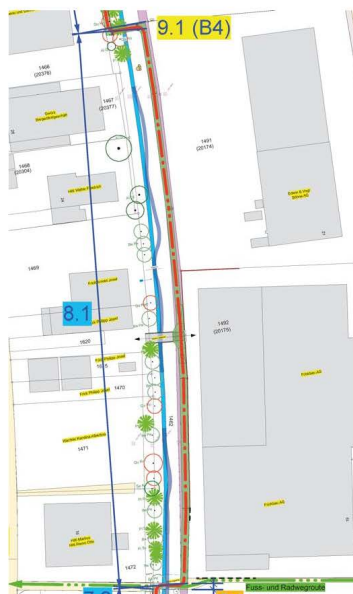
PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER



Abschnitt 8

**Ende der Strassenquerung bis zum Beginn
der Brücke (B4).**

Anmerkung: Dieser Wegabschnitt verläuft auf
der bestehenden Trasse des Unterhaltsweges.

Gesamtlänge: 189.6 m

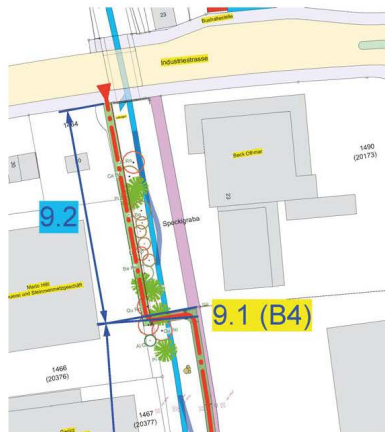
**8.1 ; 189.6 m ; Weg vom Ende der
Strassenquerung bis zum Beginn der
Brücke (B4).**

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

21

Projekt Gliederung, Abschnitte 1-9

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**



Abschnitt 9

**Beginn der Brücke (B4) bis zum Trottoir
Industriestrasse.**

Anmerkung: Dieser Wegabschnitt verläuft auf
der bestehende Trasse des Unterhaltsweges.

Gesamtlänge: 66 m

9.1 ; 9.0 m ; Fussgängerbrücke (B4) ;
Verlauf: 90° zum Bachlauf Speckgraba.

**9.2 ; 57.0 m ; Weg vom Ende der Fussgänger-
brücke (B4) bis zum Trottoir der Industriestrasse**

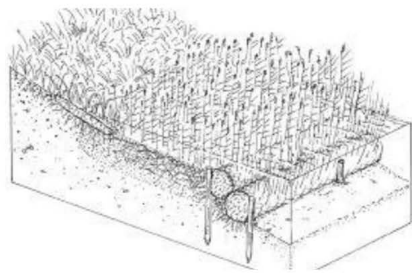
Ökologische Aufwertungsmassnahmen

PLANUNGSBÜRO  **WEGMÜLLER**

- Strukturierung mit unregelmässiger und vielfältiger Gestaltung.
- Variationen der Gerinnebreite.
- Ufersicherung: Natursteinquader und vorbegrünte Röhrichtwalzen.
- Böschungsbegrünung mit standortgerechtem Saatgut.
- Einbau von Strukturelementen (Totholz, Steinhaufen etc.)

Ökologische Aufwertungsmassnahmen

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Kosten

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Ermittlung pro m1 Weglänge

Gesamtkosten im Bereich der für die Budgetierung 2019 am 27.09.2018
ermittelten **Investitionskosten von 1.67 Mio. CHF.**

Nicht enthalten sind die Kosten für die Beleuchtung sowie die Wegstrecken,
welche im Zusammenhang mit anderen Projekten realisiert werden.

Dies betrifft den Bereich der Grünfläche auf Parzelle 1475 sowie den Bereich
des Trottoirs entlang der neu erstellten Verbindungsstrasse «Im alten Riet».

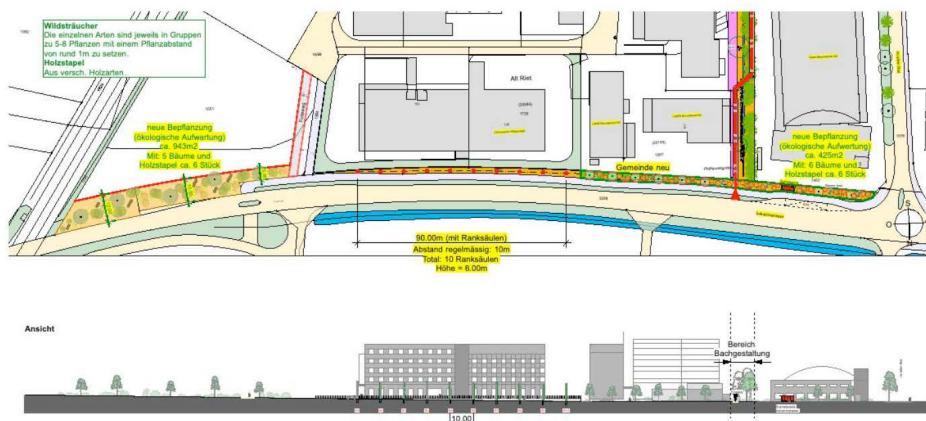
Begrünung Industriestrasse – 2. Teil Projektinformation

Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020

Verfasser: Planungsbüro Wegmüller, Klosters
Daniel Wegmüller, Landschaftsarchitekt FH/BSLA



Übersichtsplan Begrünung Industriestrasse



Begrünung Industriestrasse

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Heutiger Zustand Industriestrasse



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Begrünung Industriestrasse

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Zustand nach Begrünung - Weiterführung der Bepflanzung



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Begrünung Industriestrasse

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Zustand nach Begrünung mit Ranksäulen



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Begrünung Industriestrasse

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Bepflanzung und Begrünung Ranksäulen



Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Begrünung Industriestrasse - Kosten

PLANUNGSBÜRO  WEGMÜLLER

Grundlagen:

- Bereinigter Projektplan vom 31.01.2020.
- Besprechung mit Jürgen Gritsch und Gerhard Konrad vom 22.01.2020.
- Richtpreisangebot für das Erstellen der 10 Ranksäulen vom 17.01.2020.
- Pflanzenliste vom 30.01.2020
- Anpassungen im Bereich Fuss- und Radweg gemäss E-Mail von J. Gritsch vom 04.02.2020.

Abgrenzungen:

Inkl. 2 jährige Unterhaltspflege, ab Zeitpunkt der Abnahme.

1. Begrünung	
1.1 Pflanzenlieferung.	24'600.00
1.2 Pflanzarbeiten.	9'440.00
1.3 Begrünungen.	2'055.00
1.4 Substrate sowie Material für die Bepflanzungen.	5'600.00
1.5 Erstellungspflege bis zur Abnahme.	3'780.00
1.6 Unterhaltspflege für 2 Jahre ab Abnahme.	4'680.00
2. Ranksäulen.	60'000.00
3. Strukturelemente.	
3.1 Strukturelemente mit Gabionen.	10'400.00
3.2 Geschichtete Holzstapel.	11'000.00
4. Allgemeine Ausstattungen.	4'300.00
Total Erstellungskosten	135'855.00
Reserve, ca. 5.0 % der Erstellungskosten	6'792.75
Zwischentotal 1	142'647.75
Honorarkosten	21'397.15
Zwischentotal 2	164'044.90
MWST, 7.7 %	10'983.90
Zwischentotal 3	175'028.80
Rundung	-28.80
Total Investitionskosten	175'000.00

Gestaltung und ökologische Aufwertung Industrie Schaan
Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2020

Während der Diskussion werden folgende Punkte besprochen:

- Es ist möglich, dass die Wasserläufe überflutet werden; wegen der geringen Gefälle sind nur wenig Schleppkräfte zu verzeichnen.
- Die vorgeschlagenen Zäune stellen eine klare Grenze dar; die Erstellungskosten sind Verhandlungssache.
- Es ist Ziel, den Baumbestand zu halten. Es muss allerdings eine "Auslichtung" stattfinden.
- Es werden Leerrohre installiert, derzeit ist aber noch keine Beleuchtung vorgesehen. Dies wird begrüsst: im Zusammenhang mit der Lichtverschmutzung soll zu Anfang möglichst wenig Beleuchtung installiert werden, das Gebiet ist abends auch nicht übermässig attraktiv für Spaziergänge.
- Die Kosten sind verifiziert.
- Für die Oberfläche der Stege gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. Douglasie, Robinie; es soll keinesfalls Tropenholz verwendet werden. Glasfaserkunststoff ergibt stärkere statische Aufladungen, was nicht ideal ist.
Holz wird zwar begrüsst, bei Nässe gibt es aber die Gefahr des Ausrutschens. Die Energiebrücke ist rutschticher gestaltet. Falls gewünscht, kann dies auch hier so gemacht werden. Eine Möglichkeit ist geriffeltes Holz, mit eingearbeitetem Split (Haltbarkeit ca. 5 Jahre).
- Bänke und Abfalleimer sind vorgesehen.
- Die Neugestaltung macht nur Sinn, wenn sie bibersicher ist. Sonst werden permanent Bäume ersetzt werden müssen, oder die Bäume mit Gittern geschützt, was der Optik nicht wirklich zuträglich ist. Auch die Böschung muss geschützt werden.

Allerdings ist der Biber geschützt; d.h. es muss zuerst ein Schaden eintreten, dann kann der Schutz eingebaut werden. Es wird aber auf jeden Fall mit dem Amt für Umwelt gesprochen, was vorgängig machbar ist.

- Die Pflege muss mit vernünftigem Aufwand gewährleistet werden; auch jetzt wäre die Situation sicher schöner gewesen, wenn die Pflege besser gewesen wäre. Es soll nicht sein, dass wegen dieser Umgestaltung neue Stellen geschaffen werden. Es wird nachträglich bemerkt, dass es nicht gegen einen allfälligen neuen Mitarbeiter gehe, sondern darum, dass man sich einer solchen Eventualität bewusst sein müsse.
- Die Rollstuhlgängigkeit ist gewährleistet: durchschnittlich darf die Steigung 6 % betragen, kurzfristig sogar 12 %.
- Die Radtauglichkeit der Wege wird derzeit im ganzen Gemeindegebiet angeschaut und ein separates Konzept erstellt. Hier wären für die Definition als Fuss- / Radweg grössere Breiten notwendig, was nicht überall machbar ist. Es handelt sich um Fusswege, wobei das Befahren mit Rädern nicht verhindert wird.
- Es wird angeregt, den Radweg vom Schwarz Strässle entlang dem Bahndamm (Grabenparzelle Gemeinde) zu führen.
- Es ging um die Idee, die Gräben aufzuwerten; zudem ist es heute auch in Industriegebieten wichtig, Erholung für Pausenzeiten anzubieten. Es kann kein überaus hoher Anspruch an Ökologie gestellt werden, es gibt aber doch eine gewisse Aufwertung.
- Mehr Ökologie ist nicht gratis zu haben. In den letzten Jahren wurden sehr viele Bäume gepflanzt, was Geld kostet. Wenn dies nicht gewünscht ist, muss dies gesagt und beschlossen werden.
- Der Werkmeister ist u.a. Gartenbautechniker, er wird laufend in solche Projekte einbezogen, er kennt sich aus.
- Viele der ökologischen Flächen brauchen auch weniger Pflege als bisher.
- Die Gelegenheit wird genutzt, um die Situation um Parkierung und Bebauung zu bereinigen, um Ordnung zu schaffen. Bisher hat dazu die Unterstützung durch das Land leider gefehlt.
- Im Bereich Tennishalle / Im alten Riet 22 / HPZ ist ein "ruhiger" Bereich mit Sitzmöglichkeiten vorgesehen.
- Das Projekt wird begrüsst.
- Bei der Begrünung Industriestrasse nehmen die Ranksäulen die lineare Gestaltung der Strasse auf. Es gibt hierfür verschiedene Pflanzen, von Efeu bis zu Hopfen.
- An den Gebäuden selbst kann kaum begrünt werden, weil an diese angrenzend Fahrwege bestehen.
- Die vorgesehene Höhe von 6 m genügt für eine schöne Wirkung.

Während der Diskussion ohne weitere Anwesenheit werden folgende Punkte besprochen:

- Die Themen Biber und Lichtverschmutzungen werden aufgenommen.
- Jetzt werden Leerrohre eingezogen. Falls eine Beleuchtung installiert wird, wird dazu der Gemeinderat wieder begrüsst. Eine solche Beleuchtung darf jedenfalls sehr zurückhaltend und nur dort, wo aus Sicherheitsgründen notwendig, installiert werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

41 Anwesen Steinegerta 26, Sanierung / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 13. November 2019, Trakt. 217, hat der Gemeinderat das Projekt Sanierung Anwesen Steinegerta 26 inkl. Kostenvoranschlag genehmigt und den Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 6'850'000 inkl. MwSt. bewilligt.

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden folgende Arbeiten ausgeschrieben:

Direktvergabeverfahren:

BKP 211	Baumeisterarbeiten Verwalterhaus
BKP 224.00	Bedachungsarbeiten (Steildächer) Haupthaus

Der Eingabetermin der Offerten war auf Donnerstag, 23. Januar 2020, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Freitag, 24. Januar 2020, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Offenes Verfahren:

BKP 23	Elektroanlagen (alle Teilobjekte)
--------	-----------------------------------

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 28. Januar 2020, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 29. Januar 2020, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei:

- Offertöffnungsprotokolle (elektronisch)
- Offertvergleiche u. Vergabeanträge (elektronisch)
- Originalofferten

Antrag

Folgende Aufträge werden an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 211 Baumeisterarbeiten Verwalterhaus

an die Firma Frickbau AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 96'217.15 inkl. 7.7 % MwSt.

Summe KV CHF 88'954.80

BKP 224 Bedachungsarbeiten (Steildächer) Haupthaus

an die Firma Stefan Frick, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 43'244.25 inkl. 7.7 % MwSt.
Summe KV CHF 43'977.15

BKP 23 Elektroanlagen

an die Firma LKW AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 390'068.20 inkl. 7.7 % MwSt.
Summe KV CHF 566'000.00

Die Vergabesumme von CHF 390'068.20 wird aufgeteilt in

Verwalterhaus	CHF 111'131.10
Tend	CHF 99'783.75
Haupthaus	CHF 179'153.35

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

42 Neubau Tennisplätze Dux / Vergabe Zäune und Areal- eingänge

Ausgangslage

An der Sitzung vom 04. September 2019, Trakt. 165, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Neubau Tennisplätze Dux“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'800'000.00. Erste Vergaben erfolgten an den Gemeinderatssitzungen vom 02. Oktober 2019, Trakt. 190, 13. November 2019, Trakt. 218 und 29. Januar 2020, Trakt. 28.

Eine weitere Vergabe betrifft die Zaunarbeiten. Diese Leistungen wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleich (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Zaunarbeiten für das Projekt „Neubau Tennisplätze Dux“ an die Firma Gartehag Hardegger, Ruggell, zur Offertsumme von CHF 93'351.55 inkl. MwSt..

Kostenvoranschlag CHF 104'469.00 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

43 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Stellung- nahme

Ausgangslage

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30 % der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurückzuwerfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich

gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu öffnen.

2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012

Dennoch verzeichneten die Finanzzuweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzzuweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzzuweisungssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten, usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich seit 2012 mit rund CHF 5 Mio. um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weit aus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: „Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzzuweisungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten.“

3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzausgleichssystems an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausgleichssystems ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Regierung

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien.

Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert

werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Gemeinden

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit den von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzzuweisungen des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: „Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird.“

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugute kamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzzuweisungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2).

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugute käme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohnern und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

6. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesehung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“.

7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüßen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

8. Ergänzungen der Gemeinde

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Gemeinde Schaan bereit, einen weiteren Beitrag zum Finanzausgleich zu leisten, damit die finanzschwächeren Gemeinden bessergestellt werden können. Der von der Regierung verfolgte Vorschlag wird von der Systematik und von der Höhe des Beitrages abgelehnt. Der den Berechnungen im Bericht und Anträge zugrundeliegende Zeitraum entspricht nicht der "Normalität", da in diesen Jahren überdurchschnittlich viele Sondereffekte wie Offenlegungen, Bodenverkäufe etc. eingeflossen sind.

Abschliessend danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Erwägungen

Die Gemeinden Triesen, Triesenberg, Planken und Ruggell haben dieser Stellungnahme bereits zugestimmt. Die Landes-FBP hat aktuell die Themen OKP, AHV und Finanzausgleich verknüpft, wie in den Landeszeitungen gelesen werden konnte; dies ist hier jedoch nicht Thema.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Stellungnahme wird genehmigt.

44 Information "Kinderfreundliche Gemeinde"

Mona Meienberg und Alissa Brenn (Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein) sowie Daniel Walser und Lukrezia Gassner (beide Gemeinschaftszentrum Resch) informieren den Gemeinderat über die UNICEF-Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde":

Kinderfreundlichkeit

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; KRK)



**KONVENTION
ÜBER DIE
RECHTE
DES KINDES**

- Verabschiedung am 20.11.1989
- Weltweit der am meiste ratifizierte Völkerrechtsvertrag
- Ratifizierung Liechtenstein 1996 und Schweiz 1997
- Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet
- Vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt
- Staat als Pflichtträger
- Kindheit ist abhängig von
 - Lebensumständen
 - Umfeld
 - Staatlichen Leistungen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Vier Grundprinzipien

Nichtdiskriminierung
Art. 2

Übergeordnetes Kindes-
interesse
Art. 3

Recht auf Leben und
persönliche Entwicklung
Art. 6

Recht auf Partizipation
Art. 12

Katalog von Rechten

- Schutzrechte
- Förderungsrechte
- Partizipationsrechte

Grundsätze staatlichen Handelns

- Art. 4: Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Art. 5: Subsidiaritätsprinzip
- Art. 42: Bekanntmachung bei Erwachsenen und Kindern
- Art. 44: Berichterstattung



Fazit Situationsanalyse OSKJ und VMR (2017)

Umsetzung der Kinderrechtskonvention:

Positive Aspekte

- Reichhaltiges kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche
- Qualifizierte Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
- Fortschritte im Bereich Frühförderung und Jugendbeteiligung in Gemeinden (Gründung Stiftung offene Jugendarbeit)

Handlungsbedarf

- Schwachstellen im Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch
- Mängel in der Umsetzung der Jugendpartizipation durch Schule, Land und Gemeinden
- Ungenügende Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Quelle: https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2018/03/Sit_analyse-Kinderrechte-OEFFENTLICH.pdf



UNICEF Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde»

Eine internationale Initiative von UNICEF, die sich auf Grundlage der KRK für kindergerechte Lebenssituationen einsetzt



Ziel: Systematische Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene

- Kinderrechte werden in Politik, Gesetzen, Verordnungen, Programmen und Budgets umgesetzt
- Gezielte Steigerung der Kinderfreundlichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern
- Die Kindersicht wird in Leitbildern, Leitideen und in der Umsetzung berücksichtigt
- Förderung des aktiven Einbezugs von Kindern (Partizipation)



Aktueller Stand der Initiative in der Schweiz

UNICEF Schweiz und Liechtenstein erreicht* mit der Initiative bis heute **ca. 165'000 Kinder und Jugendliche (~10% der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz)**

Bisher 43 Gemeinden zertifiziert, davon 18 rezertifiziert

→ **Beispiele: Zug, Luzern, Kriens, Rapperswil-Jona, Basel, Bern, Genf etc.**

«Kinderfreundliche Gemeinden» im Fürstentum Liechtenstein:

→ **2 zertifizierte Gemeinden (Ruggell und Eschen)**

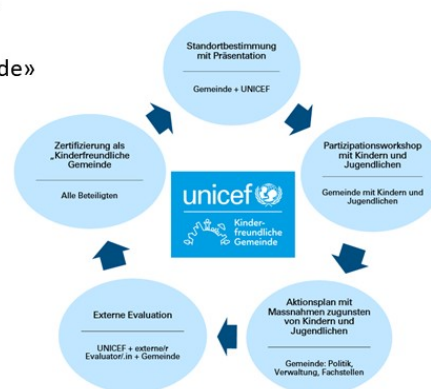
* direkt durch Workshops oder indirekt durch Gemeindeentwicklungsarbeit zur Verbesserung der Kinderfreundlichkeit

Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde»

Die vier Schritte zur Kinderfreundlichen Gemeinde

1. Standortbestimmung (Behörden- und Erwachsenenansicht)
2. Partizipation mit Kindern und Jugendlichen (Kindersicht)
3. Aktionsplan
4. Evaluationstag (Externe Sicht) | Kontrollpunkt

→ Auszeichnung als «Kinderfreundliche Gemeinde»



1. Standortbestimmung

Sicht Gemeinde

... ist ein **Self-Assessment** – die Fragebogen werden von Vertreterinnen der Gemeinde beantwortet und nach internationalem Standard von UNICEF Schweiz und Liechtenstein ausgewertet, entsprechende Herausforderungen beleuchtet und Empfehlungen abgegeben.

- **Gefässe und Angebote**
Angebote, Leistungen, Rahmenbedingungen, Förder- und Integrationsangebote und –massnahmen, kommunale Finanzierung, Bedingungen/Voraussetzungen
- **Koordination und Zusammenarbeit**
Austausch und Vernetzung, interdisziplinäre Arbeiten, Information/ Öffentlichkeitsarbeit, Durchgängigkeit
- **Partizipation/Teilhabe**
Teilnahme (Formen, Regelmässigkeit), Teilsein (Gefässe, Strukturen), Teilhabe (Konsequenz)
- **Qualitätssicherung**
Qualität der Angebote, Bedürfnisabklärungen, Evaluation, Mittel und Ressourcen für Weiterbildungen

1. Standortbestimmung

Themenbereiche

- Kinderfreundliche Politik
- Kinderfreundliche Verwaltung
- Kindesanhörung
- Formale Bildung
- Übergang Sek I zu Sek II
- Kinderschutz und Prävention
- Frühe Förderung und Familie
- Gesundheit und Freizeit
- Raumentwicklung



2. Workshop / Partizipation

*Berücksichtigung aller Altersgruppen und Sozialräume
und altersgerechte Methodik*

- Methodik Erfassung Sichtweise der Kinder und Jugendlichen (min. 10%)
 - Planungs- / Zukunftswerkstatt
 - Kinderdetektive
 - Worldcafé
 - Fragebogen
 - Quartierpirsch
- Thema (spezifisch oder allgemein): Was finden sie gut? Von was haben sie Angst? Was wünschen sie sich? Wo möchten sie einen Beitrag leisten?



3. Aktionsplan

- Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen
- Basis Standortbestimmung und Workshop (Erwachsenen- und Kindersicht)
- Umsetzungszeitraum vier Jahren nach der Zertifizierung

Wichtig: Wirkung und Ebene

Gefahrenorte Strassenverkehr

Tempo 30

Kritikpunkte

Schulkinder

- ⇒ Diverse Kreuzungen unübersichtlich wegen Hecken
- ⇒ Fussgängerstreifen fehlen
- ⇒ Autos fahren zu schnell
- ⇒ Viel Verkehr
- ⇒ Standort Tempo 30-Steile; gefährlich für Velo
- ⇒ Stoppschilder und „Haifischzähne“ wurden entfernt
- ⇒ Autofahrer missachten den Vortritt.



Geplante Massnahmen

- Überprüfung der genannten Gefahrenorte
- Verbesserungen wo möglich vornehmen
- Polizeikontrollen durchführen
- Polizeibesuche in der Schule „Verkehrsschulung“
- Fussgängerstreifen schaffen oder Markierung sicherster Übergang durch „gelbe Füße“

Realisierung innerhalb 1-2 Jahren

4. Evaluation

- Gespräche vor Ort mit Verantwortlichen der Gemeinde
- Beurteilung der 3 Prozess-Schritte (Standortbestimmung, Workshop, Aktionsplan)
- Entscheid in Kommission KFG



Zertifizierung

- Gültigkeit 4 Jahre
- Zwischenbericht nach 2 Jahren zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans
- Re-Zertifizierung nach 4 Jahren



Kosten für Gemeinden

Standortbestimmung 2000 CHF

Evaluation und Auszeichnung (Label)

- für Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnenden 10 000 CHF
- für Gemeinden mit 10'000 – 40'000 Einwohnenden 15 000 CHF
- Für Gemeinden mit mehr als 40'000 Einwohnenden 20 000 CHF

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Gemeindefonds Stiftung Mercator Schweiz | Mitfinanzierung von:

- **Schaffung und Ausbau von Strukturen und Angeboten** in der Gemeinde für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise Mitfinanzierung von personellen Ressourcen, Kommissions- und Arbeitsgruppengelder, Umsetzung von konkreten Massnahmen
- Schaffung und Ausbau von **Expertise** in der Gemeinde zum Thema **Kinderfreundlichkeit und Partizipation**
- **Prozesskosten** der Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde»



Was leistet UNICEF Schweiz und Liechtenstein

- Administrative Abwicklung
- Auswertung Fragenkatalog, Bericht Standortbestimmung
- Begleitung und Beratung der Gemeinden im Prozess
- Evaluation des Prozesses durch eine/n externe/n Berater/in (Aussensicht)
- Vermittlung von Kontakten | Wissenstransfer | Tagung | Medienarbeit
- Kontaktpunkt für Kinderfreundliche Gemeinden:

UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Anja Bernet | Mona Meienberg
Beratung Kinderfreundliche Gemeinde
kfg@unicef.ch

Vorteile Prozesslabel für die Gemeinde

- **Instrument** für Entscheidungsträger, um die Gemeinde auf die Umsetzung der KRK auszurichten
- **Analyse der Ist-Situation** in allen Politbereichen
- **Systematischer, offener Einbezug** der Sichtweisen und Befindlichkeit von Kindern & Jugendlichen in allen Lebensfeldern
- **Kinder- und Jugendpolitik** als Querschnittsaufgabe inkl. entsprechendem Aktionsplan
- **Vernetzung** der verschiedenen Akteure und Stärkung der themenübergreifenden Zusammenarbeit durch den Prozess
- **Standortmarketing**, Steigerung der Attraktivität der Stadt
- **Partnerschaft mit UNICEF** und externe Kontrollmechanismen in Bezug auf die Umsetzung der KRK
- **Nahe und persönliche Begleitung und Wissenstransfer** durch UNICEF
- **Erfahrungsaustausch und Vernetzung** mit anderen Gemeinden (Tagungen, Runde Tische u.a. Plattformen)



Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Das Label bedeutet nicht einfach "mehr Spielplätze" oder ähnliches, sondern hat mehr an Inhalt.
- Es handelt sich beim Thema um einen dauerhaften Prozess. Die Kosten sind relativ gering. Hinzu kommen weitere Massnahmen, welche die Gemeinde selbst definieren kann, so dass eine Kostenabschätzung schwierig ist. Wenn es um Bauarbeiten geht, dürften die Kosten höher sein, bei Sensibilisierungsmassnahmen geringer. Die personellen Kosten fallen auch je nach Entscheid aus. Wenn eine eigene Person als Kinderbeauftragte angestellt wird, sind die Kosten höher.
- Wichtig ist, dass jemand verantwortlich ist; für die Arbeit selbst sollte aber eine Kommission zuständig sein, für eine Einzelperson ist der Aufwand zu gross. Es könnte eine Gruppe z.B. Kinderarbeit / Offene Jugendarbeit / Baubereich / Gemeinderat / Gemeindepolizei gebildet werden. Diese werden je nach Phase mehr oder weniger eingebunden.
- In die Umsetzung und Bewertung können auch Massnahmen einbezogen werden, die aus anderen Gründen bereits geplant sind.
- Nach vier Jahren ist eine Rezertifizierung notwendig. Nachdem die Standortbestimmung zu Beginn sehr umfangreich ist, würde eine vollständige Rezertifizierung den Rahmen sprengen. Stattdessen werden nur Teile angeschaut, der "Rest" unterliegt einer Selbstevaluation.
- Externe Experten sowie der Raster für den ganzen Prozess werden von der Unicef gestellt.

- Die Initiative gibt es seit 1997, die Umsetzung wurde in der Schweiz 2006 begonnen, 2019 wurde die erste Gemeinde bereits zum dritten Mal ausgezeichnet. Bei dieser Gemeinde gab es starke Verbesserungen in den Bereichen Angebot oder Partizipation, z.B. mit Befragungen von Kindern und Jugendlichen.

Der Gemeinderat dankt für die Vorstellung der Initiative und die Informationen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat beschliesst, die Analyse "Kinderfreundliche Gemeinde" durchzuführen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Gemeinschaftszentrum Resch, je nach Notwendigkeit werden weitere Personen beigezogen.

Schaan, 12. März 2020

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
